

Glauben, dass unsere Forschungs- und Erfindungsthätigkeit die Menschheit höheren Kulturstufen zuführt, sie veredelt und idealen Bestrebungen zugänglicher macht, dass das hereinbrechende naturwissenschaftliche Zeitalter ihre Lebensnoth, ihr Siechthum mindern, ihren Lebensgenuss erhöhen, sie besser, glücklicher und mit ihrem Geschick zufriedener machen wird. Und wenn wir auch den Weg nicht immer klar erkennen können, der zu diesen besseren Zuständen führt, so wollen wir doch an unserer Ueberzeugung festhalten, dass das Licht der Wahrheit, die wir erforschen, nicht auf Irrwege führen und dass die Machtfülle, die es der Menschheit zuführt, sie nicht erniedrigen kann, sondern sie auf eine höhere Stufe des Daseins erheben muss!

Konstituierung eines schweizerischen Uhrmacher-Verbandes.

Das Bureau der „Société intercantonale“ (Präsident H. Etienne, Sekretär James Perrenoud) erlässt an die Handelskammern, industriellen und kommerziellen Gesellschaften, die Arbeiterverbände und sämtliche Industriellen der Uhrenindustrie betr. Konstituierung eines schweizerischen Uhrmacherverbandes ein Kreisschreiben. Dieses Schreiben bemerkt eingangs, dass es gelte, für Fabrikation und Handel der nationalen schweizerischen Industrie bessere Bedingungen zu erlangen, als zur Zeit vorhanden sind. Denn im bisherigen Geleise könne es auf die Dauer nicht mehr fortgehen, ohne dass für sämtliche Angehörige der Uhrenbranche die schwersten Nachteile erwachsen. Der Augenblick sei nun gekommen, da es gerathen erscheint, die endgültigen Grundlagen einer neuen Organisation zu schaffen, deren Fundament auf welchem das neue Gebäude aufgeführt werden soll, die vollständige Solidarität aller Interessenten der Uhrenindustrie sei, und sowol die Angehörigen des Handels und der Fabrikation, als der Arbeiter, sich gegenseitig unterstützend, hätten sich zu einem kollektiven Zwecke zu verbinden.

Der Entwurf ist in grossen Zügen folgender:

1. Sämtliche in der Schweiz domizilirten Handelsleute, Fabrikanten und Arbeiter der Uhrenindustrie bilden eine Syndikats-Gesellschaft. Für ausser der Schweiz wohnende Interessenten ist der Beitritt fakultativ.

2. Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich:

a) Arbeiten der Uhrenbranche nur Mitgliedern der Gesellschaft zu geben und Uhren einzig von denselben zu kaufen, beziehungsweise Arbeiten ausschliesslich von ihnen zu übernehmen und alle Verkäufe von Uhren zwischen in der Schweiz ansässigen Fabrikanten oder Engros-Kaufleuten nur mit Mitgliedern der Gesellschaft abzuschliessen.

b) Die von den Berufs-Syndikaten der verschiedenen Zweige der Uhrenindustrie festgestellten Minimalpreise als verbindlich zu erachten, nachdem dieselben von dem einzig hierzu bevollmächtigten Zentralkomitee zu Kraft erklärt worden.

c) Die der Produktion angehörenden Industriellen haben die unter den sub b) bezeichneten Bedingungen festgesetzte Maximal-Stundenzahl der Arbeitszeit inne zu halten.

3. Zuwiderhandelnde gegen die sub a, b und c genannten Vorschriften werden mit dem Ausschlusse aus der Gesellschaft bestraft.

4. Die Organisation formt sich auf folgender Basis: Jede Branche oder Partie bildet ein Berufs-Syndikat, welches aus so vielen Sektionen besteht, als es Orte gibt, wo die betreffende Branche ausgeübt wird. Lokalitäten, welche zu klein oder zu unbedeutend, um eine eigene Sektion zu bilden, reihen sich einer Nachbarsektion an oder gruppieren sich untereinander.

Jede Sektion ernennt ein Komitee. Einem dieser Sektions-Komitees wird die Leitung der Föderation übertragen (Vorort).

Dasselbe wird Organ des ganzen Berufs-Syndikats, welches auch den Verkehr mit dem Zentral-Komitee vermittelt. Ebenso thun sich die Kaufleute, Fabrikanten und Mittelpersonen (intermédiaires) zu respektiven Berufs-Syndikaten zusammen.

5. Jedes Berufs-Syndikat entsendet einen Delegirten zu der Generalversammlung. Dieselbe arbeitet die Gesellschafts-Statuten aus, setzt die Aufnahmebedingungen fest, bestimmt die Strafen für Uebertretungen, regelt die finanzielle Bethheiligung und ernennt das fünfgliedrige Direktions-Komitee, welches das ausführende Organ der Gesellschaft ist.

6. Das Sekretariat des Zentralkomitees hält ein ständiges, offenes Bureau.

7. Das Sekretariat des Zentralkomitees beschäftigt sich nicht nur mit

der Organisation der Gesellschaft und der Kontrolle betreff der übernommenen Verpflichtung der Mitglieder auch mit den Details der engeren Verwaltung. Dasselbe erhält gleichfalls:

a) Ein Informationsbureau über Uhrenhandel und Industrie im allgemeinen.

b) Ein Auskunftsbureau zur freien Benutzung für Gesellschaftsmitglieder. Dasselbe wird spezielle Fragen betreffend Handel und Industrie beantworten. (Informationen über die Konstellation der ausländischen Märkte, Sicherheit der Kundschaft etc.) Um diesen Zweck zu erreichen, wird das Sekretariat mit den schweizerischen Konsuln im Ausland und mit Spezial-Korrespondenten in Verbindung treten.

c) Das Sekretariat zieht alle Nachrichten über den internen Handel ein, nimmt alle Klagen über Betrug oder Unterschleife in Handel und Industrie entgegen und macht überall da seinen Einfluss geltend, wo derselbe nützlich sein kann, sei es in der Schweiz oder im Auslande.

Das Sekretariat wird alle die Vergehen, mit deren Ahndung es die Interessirten beauftragen, vor die Gerichte bringen. Mit einem Worte, dasselbe hat die Aufgabe, über den Uhrenhandel zu wachen und denselben gegen betrügerische Manipulationen, welche die zunächst Interessirten nur zu oft aus Unkenntnis der Prozedur unbestraft hingehen lassen, zu schützen.

d) Das Sekretariat ist ein neutrales Gebiet, wo alle Spezial-Erkundigungen nur im Kollektiv-Interesse verwendet werden, ohne irgend welche Präjudizen für Denjenigen, welcher sie gegeben hat. — —

Das oben bezeichnete Bureau empfiehlt den Handelsgesellschaften und Handelskammern aufs wärmste, sich mit der Organisation der Berufs-Syndikate der Fabrikanten und Kaufleute zu beschäftigen; desgleichen mögen die Arbeiter-Verbände in ihrem Gebiete handeln. Die Angehörigen von noch nicht organisirten Arbeitsbranchen wollen ihre Gruppen bilden. Jede lokale Sektion oder Gruppe hat sich mit den benachbarten Sektionen desselben Berufes in Verbindung zu setzen, damit der ganze Syndikatsverband sich konstituieren.

Bis zur Einsetzung des Zentralkomitees und des ständigen Sekretariats hat das Sekretariat der „Société intercantonale“ die bezüglichen Funktionen übernommen und sind alle, die neue Gesellschafts-Organisation betreffenden Mittheilungen an dasselbe zu richten.

Der Innungsausschuss der vereinigten Berliner Innungen

hielt vor kurzem unter Vorsitz des Obermeisters Brandes eine Sitzung ab, um den Geschäftsbericht über die Thätigkeit der ständigen Deputation entgegenzunehmen. Der Bericht, den der Sekretär des Innungsausschusses, Dr. Schulz, verlas, gedachte einleitend mit Gefühlen der Freude der jüngsten Kaiserlichen Botschaft und der darin in Aussicht gestellten Wiederaufnahme der Gewerbeform. Die Zuversicht, dass man an maassgebender Stelle des deutschen Vaterlandes von dem festen Willen durchdrungen sei, dem schwer bedrückten Handwerk wieder aufzuhelfen, werde die Kleinmüthigen stärken, den Verzagten wieder Selbstvertrauen einflössen, vor allem aber dazu dienen, die Ueberzeugung im Volke zu befestigen, dass, so lange Hohenzollern das Zepter führen, die Bedeutung eines wohl-situirten Handwerkerstandes für die gesamte Wohlfahrt der Nation volle Würdigung erfahren werde. Die Thätigkeit der ständigen Deputation selbst begann im August 1884; sie ist eine sehr vielseitige und erfolgreiche gewesen. Die vorgesetzten Behörden, vor allem das Polizei-Präsidium, haben wiederholt das Gutachten der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten, namentlich in Sachen der Ertheilung der Befugnisse des § 100 e und in der Frage der Bestätigung zweiter Innungen eingefordert und ihre Entscheidungen zur Freude der Deputation entsprechend diesen Gutachten getroffen. Die Bildung neuer Innungen ist durch die Deputation angeregt worden bei den Gärtnern, Buchdruckern, Bildhauern, Uhrmachern, Ziseleuren, Graveuren, Lithographen und Verfertignern musikalischer Instrumente. Viele Innungen sind von der Deputation in der Umarbeitung ihrer Statuten unterstützt worden. Die Deputation hat sich ferner mit der Frage der verwandten Gewerbe beschäftigt und die Frage der Stempelung der Lehrverträge zum Austrag zu bringen gesucht. Das Lehrlingsschiedsgericht hat von August 1884 bis Oktober 1886 107 Termine, das Gesellen-schiedsgericht von April 1885 bis Oktober 1886 366 Termine abgehalten. Der jährliche Beitrag wurde auch für 1887 auf 30 Pf. pro Innungsmitglied festgesetzt. Es kam ausserdem noch die Geschäftsordnung des Lehrlingsschiedsgericht zur Vertheilung.